

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 7 AL 129/08 B

L 7 AL 168/05 (Hessisches LSG)
S 7 AL 3217/02 (SG Frankfurt am Main)

..... ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 7. Senat des Bundessozialgerichts hat am 26. November 2008 durch den Vorsitzenden Richter E i c h e r sowie den Richter Dr. K o l o c z e k und die Richterinnen B e h r e n d beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Hessischen Landessozialgerichts vom 11. August 2008 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Im Streit ist die Zahlung von Arbeitslosenhilfe (Alhi) ab 28. Juni 2002.
- 2 Mit ihrer Beschwerde wehrt sich die Klägerin gegen einen Beschluss des Hessischen Landes-sozialgerichts (LSG) vom 11. August 2008, mit dem dieses die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des Sozialgerichts Frankfurt am Main vom 16. Februar 2005 zurückgewiesen hat. Sie macht eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend und rügt sinngemäß eine Abweichung (Divergenz) der Entscheidung des LSG von einer Entscheidung des Bundessozialgerichts (BSG). Die Beklagte habe sie aufgefordert, vor Vollendung des 65. Lebensjahres einen Rentenantrag zu stellen, obwohl sie noch keinen Anspruch auf ein abschlagsfreie Rente gehabt habe. Ihr damals gestellter Antrag auf Überbrückungsgeld sei nicht bearbeitet worden. Die falsche Beratung löse einen Herstellungsanspruch aus, zugleich sei sie in ihrem Recht auf Berufsfreiheit (Art 12 Grundgesetz <GG>) und in ihrer Menschenwürde nach Art 1 Abs 1 GG verletzt worden. Die Entscheidung des LSG widerspreche auch dem Urteil des BSG vom 17. Dezember 2002 (B 7 AL 18/02 R). Danach regle § 202 Abs 1 Satz 2 Sozialgesetzbuch Drittes Buch - Arbeitsförderung - (SGB III) ab 1. Januar 2002, dass die Höhe der Altersrente unbeachtlich sei. Mangels Rückwirkung könne dies - entgegen dem LSG - nicht auf den hier streitigen Zeitraum ab 1. Juli 2000 angewandt werden.

II

- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, weil die geltend gemachten Zulassungsgründe der grundsätzlichen Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) und der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) nicht in der erforderlichen Weise dargelegt bzw bezeichnet sind (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Der Senat konnte deshalb über die Beschwerde ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 SGG durch Beschluss entscheiden.
- 4 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Nach der ständigen Rechtsprechung des Senats genügt eine Beschwerdebegründung im Hinblick hierauf der Darlegungspflicht nur dann, wenn (1) eine Rechtsfrage formuliert ist, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (= Entscheidungserheblichkeit) sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung) dargelegt ist.



- 5 Vorliegend fehlt es bereits an der Formulierung einer Rechtsfrage. Im Übrigen ist nicht einmal der für die Entscheidung erhebliche Sachverhalt geschildert. Es ist jedoch nicht Aufgabe des Senats, sich die für seine Entscheidung erforderlichen Tatsachen mit Hilfe der Akten selbst zu erarbeiten. Die Darlegung der Beschwerdebegründung verlangt vielmehr als Entscheidungsgrundlage eine so umfassende - wenn auch gestraffte - Schilderung des streitigen Sachverhalts, dass die Streitpunkte und deren tatsächlicher und rechtlicher Hintergrund zumindest ansatzweise erkennbar bzw nachvollziehbar sind.
- 6 Die Divergenz ist ebenfalls nicht in der erforderlichen Weise bezeichnet. Eine Divergenz ist nur dann anzunehmen, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem abstrakten Rechtssatz des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts aufgestellt hat. Eine Abweichung ist von daher erst zu bejahen, wenn das LSG diesen Kriterien widersprochen, also andere rechtliche Maßstäbe entwickelt hat (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 67). Dass dies der Fall ist, hätte die Klägerin durch Gegenüberstellung der Rechtssätze schlüssig vortragen müssen. Sie übt jedoch nur Kritik am Inhalt der Entscheidung des LSG. Dies genügt für die Zulassung der Revision nicht. Denn Gegenstand der Nichtzulassungsbeschwerde ist nicht, ob das Berufungsgericht in der Sache richtig entschieden hat (BSG SozR 1500 § 160a Nr 7).
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)